

§ 1 Geldwirtschaft und Geldvertrauen

Paul Kirchhof

I. Geld ist Grundlage der ökonomischen Freiheit

Freiheit baut auf Freiheitsvertrauen. Bewegen wir uns auf öffentlichen Straßen, sind wir uns der Friedlichkeit aller Passanten sicher. Kaufen wir beim Bäcker unsere Brötchen, erwarten wir Lebensmittel, nicht Schädigungsmittel. Suchen wir den Arzt auf, wird er uns heilen und nicht die Krankheit vermehren.

Eine der bedeutendsten und anfälligsten Vertrauenskonzeptionen ist die Geldwirtschaft. Wer einen Geldschein besitzt, der acht Cent wert ist, aber eine Kaufkraft von 50 Euro verheißt, bei seiner Bank ein Guthaben von 10.000 Euro schriftlich vermerkt hat oder mit seiner Kreditkarte sich aktuelle Kaufkraft verschafft, vertraut auf das Leistungsversprechen der Bank, diese Zahlungserwartungen einzulösen.

Geld ist das Versprechen der Rechtsgemeinschaft, eine rechtlich zugesagte Geldsumme jederzeit in reale Werte eintauschen zu können. Dieses Geld ist in der modernen Wirtschaft die ökonomische Grundlage individueller Freiheit. Wer Geld zu eigen hat, kann nach Belieben Waren kaufen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, er kann sparen und investieren, wohlwütig sein oder dank Wirtschaftskraft Macht und Einfluss ausüben.

II. Geld als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum

Das Geld ist verfassungsrechtlich als Eigentum des Berechtigten geschützt. Während früher Grundstücke und Sachgüter die Grundlage ökonomischer Freiheiten waren, gewinnt der moderne Mensch seine Wirtschaftskraft aus seinem Lohnanspruch, seinen Kapitalerträgen und den Leistungen seiner Sozialversicherung. Dieser Entwicklung folgt die Verfassungsgarantie der Eigentümerfreiheit und gewährleistet auch das Geldeigentum. Es ist heute anerkannt, dass die gesicherte Rechtsposition des Geldeigentümers durch die Garantie des Privateigentums geschützt und als Guthaben bei der Bank gegen den Zugriff Dritter gesichert ist.

Der Geldeigentümer hat das Recht, das Geld gegen Güter und Dienstleistungen einzutauschen, es auf einem Sparguthaben für zukünftige Verwendungen aufzubewahren, es als Ertragsquelle zum Erwerb von Zinsen zu nutzen und jederzeit über es zu verfügen.

Der Freiheitsgehalt des Geldes wird besonders ersichtlich, wenn das Geld dem Berechtigten die wirtschaftliche Existenzgrundlage bietet, er mit seinem Geld ein Haus erwirbt, Eltern ihren Kindern die Ausbildung finanzieren oder Sparer und Versicherte für ihr Alter vorsorgen. Diese Zukunftssicht ist auch staatspolitisch erwünscht, weil der Hauseigentümer sesshaft wird, die Eltern die Qualifikation der nachfolgenden Generationen mehrer, die Altersvorsorge den Staat entlastet. Sie ist auch volkswirtschaftlich klug, weil eine Bank die Sparsumme in der Regel sachverständiger anlegt als der Sparer. Sparen bereitet zukünftige Investitionen des Sparers vor und erlaubt gegenwärtige Investitionen der Bank.

III. Die Garantie des Geldwertes

Der Wert des Geldes ist labil, hängt von Löhnen und Preisen, staatlicher Finanzwirtschaft und Wechselkursen ab. Deshalb schafft die Rechtsordnung eine eigene Institution, die unabhängige Zentralbank, die allein die Aufgabe hat, den Geldwert stabil zu halten. In der Europäischen Union ist diese Aufgabe der Europäischen Zentralbank zugewiesen. Diese Institution des Geldwertgaranten ist einmalig, weil das Recht nur beim Geld ein Organ schafft, das ausschließlich einen Eigentumswert sichern und dabei den Maßstab der Preisstabilität zugrunde legen soll.

Doch dieser Garant des Geldwertes wird derzeit zu dessen Gegner. Die Zentralbank widmet sich nicht mehr vorrangig der Geldwertstabilität, sondern sucht die hochverschuldeten Staaten durch verbilligte Staatskredite in ihrer Finanzkraft zu stärken. Sie wirkt durch die Macht der Währungshoheit und der Leitzinspolitik auf einen Nullzins und sodann auf einen Negativzins hin, um die weitere Aufnahme von Staatskrediten zu erleichtern und zu subventionieren. Diese Globalsteuerung verfolgt mit der Kraft des Goldenen Zügels allgemeine Ziele einer weit verstandenen Währungspolitik, die Zinsen senken, Staaten und Banken „retten“ soll. Sie ist aber auch in ihren ökonomischen und sozialen Auswirkungen auf die Bürger, insbe-

sondere die Aktionäre, Mieter, Immobilieneigentümer, Sparer und Versicherungsnehmer zu verantworten.¹ Die extreme Geldpolitik der EZB beschert den Aktionären außerordentliche Wertzuwächse, die aber nicht Produktivitätszuwächse abbilden, sondern formale Wertsteigerungen aufgrund hoheitlicher Geldvermehrung darstellen. Wegen der interventionistisch erzeugten Inflation am Immobilienmarkt wird der normalverdienende Wohnungsnachfrager vom Grundstücksmarkt verdrängt, kann seinen Traum vom eigenen Haus nicht mehr erfüllen. Bestandsmieter werden durch die Macht des inflationären Anlegerkapitals im Erhalt der ihnen vertrauten Wohnung gefährdet. Versicherungsnehmer fürchten um die Verlässlichkeit ihrer Zukunftsvorsorge. Gemeinnützige Einrichtungen können ihr zinsabhängiges Geschäftsmodell nicht mehr verwirklichen.

IV. Die Grundrechtseingriffe in die Ertragsfähigkeit und Substanz des Geldeigentums

Diese Eingriffe in die Ertragsfähigkeit und Substanz des Geldeigentums treffen den Sparer in seinen Eigentümerrechten. Sein Geldeigentum ist für ihn Ertragsquelle, die nun durch den hoheitlich veranlassten Nullzins zum Versiegen gebracht wird. Geldeigentum ist vor allem bleibende Vermögenssubstanz, die jetzt durch den Negativzins nach und nach verringert wird. Diese Minderung der Eigentümerrechte wird nicht durch den Auftrag der Europäischen Zentralbank gerechtfertigt, den Geldwert stabil zu halten. Sie ist ein Akt marktverändernder Wirtschaftspolitik, der einer Zentralbank nicht zusteht. Zudem darf ein Hoheitsorgan nur in Grundrechte eingreifen, wenn ein Gesetz es dazu ausdrücklich ermächtigt. Eine solche gesetzliche Ermächtigung müsste aber zuvor die Unabhängigkeit der Zentralbank aufheben, die gerade gegen den Einfluss des Gesetzgebers abschirmen soll, dürfte auch nicht eine Lenkungsmacht der Stabilisierungspolitik durch eine Herrschaftsmacht über Grundrechtsträger ersetzen.

Allerdings garantiert das Recht nicht einen bestimmten Zins. Wenn der Geldeigentümer sein Geld anlegt, kann er risikoarme Anlageformen wählen, das Risiko aber nicht stets vermeiden. Freiheit bleibt Wagnis. Doch der Unterschied zwischen der Höhe des marktabhängigen Zinses und der

¹ BVerfG, Urt. v. 5.5.2020, 2 BvR 859/15 u.a., NJW 2020, 1947 Rn. 173 – Wertpapierankaufprogramm, PSPP.

rechtlich garantierten Ertragsfähigkeit des Kapitals wird deutlich, wenn wir den Geldeigentümer mit dem Berufstätigen vergleichen. Der Berufstätige erzielt durch Arbeit einen bestimmten Lohn, der verfassungsrechtlich nicht garantiert ist, sozialstaatlich allenfalls für einen Mindestlohn die Verfassung in Anspruch nehmen mag. Würde aber eine hoheitliche Intervention verhindern, dass der Berufstätige überhaupt Lohn erzielen kann, also die Ertragsfähigkeit seiner Arbeitskraft verschütten, wäre die Verletzung der Berufsfreiheit offensichtlich. Gleiches gilt, wenn ein Hoheitsträger in die Ertragsfähigkeit des Kapitals so eingreift, dass der Kapitaleigentümer aus seinem Kapital Erträge nicht erzielen kann, das Kapital also von Rechts wegen ertraglos bleiben wird.

Immerhin verbleibt dem Sparer die Möglichkeit, sein Kapital anders – in Aktien oder Fonds – anzulegen. Doch er will seine Eigentümerfreiheit durch Anlage in Spareigentum ausüben. Freiheit besagt gerade, die Wahrnehmung der Freiheit selbst zu bestimmen und sie nicht vom Staat vorschreiben zu lassen. Würde bei der Garantie der Ehefreiheit der Anton die Bertha heiraten wollen, der Staat dieses aber untersagen und eine Heirat mit Clara empfehlen, so wäre die Ehefreiheit ersichtlich verletzt.

V. Die Kernproblematik der Staatsverschuldung

Die Kernproblematik derartiger Geldpolitik der Europäischen Zentralbank liegt in der Staatsverschuldung. Der Kredit eines Staates unterscheidet sich grundlegend vom Kredit eines Unternehmers. Dieser kann mit den Darlehensmitteln seine wirtschaftliche Produktivität verbessern, mit dem erzielten Zusatzgewinn seine Darlehenspflichten bedienen. Das kann der Staat nicht. Wenn der Staat „investiert“ – z.B. in eine Universität – verbessert er die Allgemeinbedingungen der Freiheit (Studier- und Forschungsmöglichkeiten), erzielt aber keine zusätzlichen Einnahmen, mit denen er seinen Kredit bedienen könnte.

Zudem ist der Grundgedanke verfehlt, die Kinder müssten im Generationenvertrag die Investitionen der Eltern mitfinanzieren, weil diese ihnen später einmal zugutekommen. In der Generationenfolge haben sie die Güter der Großeltern – Waren, Produktivität und Infrastruktur, Hochkultur und rechtliche Verfasstheit, Kunst und Wissenschaft – unentgeltlich empfangen, suchen diese Güter in ihrer Gegenwart zu vermehren und geben sie im Erbfall unentgeltlich an ihre Kinder weiter. Bauen die Eltern ein Elternhaus, um darin mit ihren Kindern zu wohnen, verbessern sie ihre Le-

bedingungen und genießen den Vorteil ihrer Investitionen. Die Forderung, die Kinder mögen, weil sie später einmal erben, Investitionen mitfinanzieren, wäre kleinmütig, missverstehe die Verantwortlichkeit unter den Generationen.

Deshalb verbietet das Grundgesetz jede Staatsverschuldung. Das Unionsrecht begrenzt die Staatsverschuldung auf 60 % des Bruttoinlandsprodukts, verpflichtet die Staaten, ihren Kredit am allgemeinen Markt zu suchen, um bei schlechter Bonität auf hohe Zinsen und damit eine ökonomische Verschuldensbremse zu treffen. Außerdem gilt für die Mitgliedstaaten das Prinzip der Störerverantwortlichkeit: Jeder Staat, der die Stabilität gefährdet, muss diese Gefährdung unterlassen. Jeder Staat, der einen Stabilitätsschaden verursacht hat, muss diesen ausräumen und wiedergutmachen. Deswegen ist eine unbekümmerte Neuverschuldung des einen Staates zu Lasten des disziplinierten anderen Staates von Rechts wegen ausgeschlossen.

VI. Notwendigkeit eines Wendepunktes

Allerdings werden diese rechtsverbindlichen Regeln in der aktuellen Finanzpolitik unbedacht beiseitegeschoben. Die europäische Rechtsgemeinschaft muss zum Recht zurückkehren. Wir brauchen einen Wendepunkt, nach dem die Staaten, die über 60 % ihres Bruttoinlandsprodukts verschuldet sind, keine neuen Kredite mehr erhalten. Die hochverschuldeten Staaten – Griechenland über 210 %, Italien über 150 %, Frankreich über 110 % – können nicht in einem Sprung zur Legalität der 60 % zurückkehren, müssen aber in jedem Jahreshaushalt ersichtlich machen, dass sie sich entschlossen auf das Ziel der 60 % zurückbewegen. Die öffentliche Finanzdebatte sollte nicht in Billionenbeträgen debattieren und nicht Vertragsverpflichtungen über das Jahr 2050 hinaus begründen, sondern in der Anschaulichkeit verbleiben, in der parlamentarische Debatten und demokratische öffentliche Diskussionen noch möglich sind.

Europäische Union, Mitgliedstaaten und die Wissenschaft dürfen sich nicht auf den Weg in eine Aussichtslosigkeit begeben, der unsere Kinder in eine Verschuldung von nicht tragbarer Höhe führt oder ihnen eine Instabilität von Recht und Währung zumutet. Alle Anstrengungen müssen den Weg zurück zu einer Normalität bahnen, in dem Geldeigentum durch Leistung verdient, nicht bei Wohlverhalten von der Zentralbank gewährt wird. Ein anstrengungsloses Einkommen zerstört auf Dauer die Wirt-

schaftsstruktur. Zudem muss Kapital arbeiten, als Ertragsquelle und in seiner Substanz erhalten bleiben. Der Staat muss sich im Kern aus seinem Steueraufkommen finanzieren, die Steuererträge als Obergrenze der Staatsausgaben anerkennen und den Steuerzahlern die Gewissheit geben, dass das Steueraufkommen für das gegenwärtige Gemeinwohl des Staates verwendet wird, nicht der Finanzierung des Finanzmarktes dient. Wachstumsziele sind nach der Realität jedes Staates zu bestimmen, dürfen nicht kreditfinanziert trügerische Erwartungen auf Unerreichbares wecken.

Die Europäische Zentralbank darf sich nicht in Abhängigkeit von Staaten und Finanzmarkt begeben, muss ihr Instrument variabler Zinsen zur Gegensteuerung gegen Konjunktorentwicklung bewahren. Schließlich fordern der Gleichheitssatz und der Stabilitätsauftrag der Zentralbank, dass der Euro in der Hand jedes Geldeigentümers den gleichen realen wirtschaftlichen Wert vermittelt. Der Sparer darf nicht durch einen Negativzins, der Aktionär nicht durch eine Negativdividende benachteiligt werden.²

VII. Einklang von Rechtsvertrauen und Geldvertrauen

Die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union sind Rechtsgemeinschaften, deren Bürger auf die Stabilität des Rechts und der Währung vertrauen. Dieses Vertrauen ist Grundlage der Geldwirtschaft, Bedingung bei Wahrnehmung der ökonomischen Freiheitsrechte, Fundament des Generationenvertrages in der Abfolge von öffentlichen Haushalten in Jährlichkeitsverantwortung, in Elternverantwortung, die nicht entgolten werden will, in der Sicherheit eines Rechts, nach dem Darlehensverträge rückzahlbar sind und zurückgezahlt werden. Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften müssen an diesem Wendepunkt der Stabilität zusammenwirken, um Rechtsvertrauen und Geldvertrauen im Einklang zu halten.

² P. Kirchhof, Geld im Sog der Negativzinsen, 2021.